

Gemeinde Weingarten (Baden)
Vorlage Nr.: 1271/2021/1
FB 6 Finanzverwaltung - Leitung



25.06.2021
AZ:
Schneider, Michael

Beschlussvorlage

**Hundesteuersatzung;
h i e r:
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2022**

Beratungsfolge	Termin		
Verwaltungsausschuss	22.06.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	05.07.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen: Legende Paragraphen zur Neufassung der Hundesteuersatzung
Neufassung für GR F1-Hundesteuer 19. Erg.Lfg. 2012-09

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2022.

Sachstandsbericht:

Die Gemeinde Weingarten (Baden) erhebt Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer für die im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde.

Änderungen in der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Weingarten (Baden) lauten wie folgt:

Einleitung

In der Einleitung wurden die §§ 5 a, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg entfernt.

Neu hinzugekommen ist der § 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg.

§ 5 Steuersatz

(1) S. 2

Dieser Satz ist unverändert hinsichtlich der vorherigen Hundesteuersatzung und entspricht der Mustersatzung für erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden.

(2) S. 1

Der Begriff 'Stadtgebiet' wurde durch den Begriff 'Gemeindegebiet' ersetzt.

§ 6 Steuerbefreiungen

Nr. 3

Dieser Punkt wurde neu eingefügt und entspricht der Mustersatzung.

Nr. 4

Dieser Punkt wurde neu eingefügt, ist jedoch abweichend von der Mustersatzung.

§ 7 Zwingersteuer

(2)

Zusatz: ...sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 (3)

Dieser Zusatz ist unverändert hinsichtlich der vorherigen Hundesteuersatzung und entspricht der Mustersatzung für erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(3)

Dieser Absatz ist unverändert hinsichtlich der vorherigen Hundesteuersatzung und entspricht der Mustersatzung für erhöhte Hundesteuer bei Kampfhunden.

§ 10 Anzeigepflichten

(1)

Zusatz: ...unter Angabe der Hunderasse ...

Dieser Zusatz ist unverändert hinsichtlich der vorherigen Hundesteuersatzung, ist jedoch abweichend von den Mustersatzungen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

~~Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.~~

ist weggefallen

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Paragraph wurde aufgrund der Chronologie und des Wegfalls des ursprünglichen § 13 Übergangsbestimmungen zu neu § 13 Inkrafttreten.

Abschließend:

Rechtlicher Hinweis nach § 4 (4) Gemeindeordnung (GemO) wurde der Satzung hinzugefügt.

Stellungnahme zum Klimaschutz:

X Nein:

Ja und zwar positiv:

Ja und zwar negativ: